AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 22 -

Nr. 5 Dingolfing, 24. März 2010

Allgemeinverfügung zur Entwidmung von Hausschutzräumen

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung; Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 1512/2, Gmk. Höcking, durch den Wasserbeschaffungsverband Höcking

Sparkasse Niederbayern-Mitte Aufgebot der Sparkassenbücher Nr. 3402072924 und Nr. 3402057354

Nr. 5 Dingolfing, 24. März 2010

096-301

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

- 1. Bei den im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
- Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
- 3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim *Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1,84130 Dingolfing, Zi U37,* zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 16.03.2010 Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 5 Dingolfing, 24. März 2010

42-863/3/3/8 D 93

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung; Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 1512/2, Gmk. Höcking, durch den Wasserbeschaffungsverband Höcking

Für folgendes Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m Anlage III Ziffer 13.3.3 zum BayWG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

 Zutagefördern von max. 60.000 m³ Grundwasser im Jahr aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1512/2, Gmk. Höcking zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Höcking.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, eingesehen werden.

Dies wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben. Es wird darauf hin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 18.03.2010 Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 5 Dingolfing, 24. März 2010

Sparkasse Niederbayern-Mitte Aufgebot der Sparkassenbücher Nr. 3402072924 und Nr. 3402057354

<u>AUFGEBOT</u>

Das Aufgebot wurde für die Sparkassenbücher Nr. 3402072924 und Nr. 3402057354 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Landau, den 05.02.2010 Sparkasse Niederbayern-Mitte gez. VM Dr. Martin Kreuzer

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU gez.

Heinrich Trapp
Landrat